

Beglaubigte Abschrift

S 10 AY 214/22 ER



SOZIALGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275
Leipzig

gegen

Stadt Leipzig, diese vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch das
Rechtsamt, Martin-Luther-Ring 4-6 / Neues Rathaus, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -

hat die 10. Kammer des Sozialgerichts Leipzig durch den Richter am Sozialgericht
ohne mündliche Verhandlung am 8. Dezember 2022 beschlossen:

- I. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig verpflichtet, dem Antragsteller für die Zeit ab dem 18.11.2022 bis 30.04.2023, längstens aber bis zu einem Verlassen des Bundesgebietes oder einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach der Regelbedarfsstufe 1 in Höhe von derzeit 367,00 € zuzüglich den Bedarfen für Unterkunft und Heizung zu gewähren.
- II. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die vorläufige Gewährung von Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regelbedarfsstufe 1.

Der 1988 geborene Antragsteller ist _____ Staatsangehöriger. Er reiste am 27.10.2021 auf dem Seeweg in Italien in die europäische Union ein und wurde als Flüchtling erfasst. Einen Asylantrag stellte er dort nicht. Der Antragsteller reiste am 20.12.2021 in das Bundesgebiet ein und beantragte auch hier Asyl.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 28.04.2022 als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote vorliegen und drohte die Abschiebung nach Italien an.

Die Landesdirektion Chemnitz wies den Antragsteller mit Zuweisungsbescheid vom 07.09.2022 der Antragsgegnerin zu. Die Antragsgegnerin brachte den Antragsteller in einer Gemeinschaftsunterkunft unter.

Mit Bescheid vom 25.10.2022 kürzte die Antragsgegnerin die Leistungen auf das unabweisbar Gebotene und gewährte lediglich noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege in Höhe von 174,00 € monatlich. Gegen den Bescheid erhob der Antragsteller am 10.11.2022 Widerspruch.

Mit Bescheid vom 01.11.2022 hob das BAMF den Bescheid vom 18.04.2022 auf, da die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens auf Deutschland übergegangen sei. Der Antragsteller hat am 18.11.2022 einstweiligen Rechtsschutz beantragt.

Mit Bescheid vom 30.11.2022 hat die Antragsgegnerin dem Antragsteller ab 01.11.2022 Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von 330,00 € monatlich bewilligt.

Der Antragsteller trägt vor, dass er mit keinen weiteren Personen in der Gemeinschaftsunterkunft zusammen aus einem Topf wirtschaftete. Sein Bedarf sei nicht geringer als der eines Alleinstehenden außerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig weitere Leistungen zur Sicherung des sozio-kulturellen Existenzminimums gesetzlicher Höhe ab Eingang dieses Antrages bei Gericht zu gewähren und auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin stellt die Entscheidung über die Gewährung vorläufiger Leistungen in das Ermessen des Gerichtes.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorliegenden Verfahrensakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Antragsgegnerin verwiesen

II.

Der zulässige und statthafte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist begründet.

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 hat und eine vorläufige Regelung des Gerichtes zur Abwendung wesentlicher Nachteile erforderlich ist.

Der Antrag auf vorläufige Gewährung von Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG ist gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und zulässig.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf das streitige Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antrag hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden, so dass bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Erfolg des Begehrens in der Hauptsache zu erwarten ist und wegen bestehender Dringlichkeit eine vorläufige Regelung durch das Gericht zur Vermeidung schwerer Nachteile erforderlich ist. Das bedeutet, dass der Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht beansprucht werden kann, wenn im Rahmen einer summarischen Prüfung das Vorliegen des Anordnungsanspruches im Sinne des materiell-rechtlichen Anspruchs auf die begehrte Leistung sowie das Vorliegen des Anordnungsgrundes (die besondere

Eilbedürftigkeit) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens ist eine Abwägung zwischen den Folgen vorzunehmen, die einerseits entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung nicht erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass der Anspruch besteht, gegenüber den Folgen die entstünden, wenn das Gericht die einstweilige Anordnung erließe, sich im Hauptsacheverfahren jedoch herausstellte, dass ein Anspruch tatsächlich nicht besteht (vgl. Meyer-Ladewig/Keller SGG Kommentar, § 86 b Rdnr. 29 a). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden ob ihrer Beziehung zueinander ein bewegliches System. Je größer die Erfolgsaussichten in der Hauptsache sind, desto geringer sind die Anforderungen an den Anordnungsgrund.

Ein der vorläufigen Regelung zugängliches Rechtsverhältnis liegt vor. Der Bescheid vom 25.10.2022 in der Fassung des Bescheides vom 30.11.2022 ist nicht in Bestandskraft erwachsen.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in der Regelbedarfsstufe 1 glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller hat gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Anspruch auf Leistungen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG sind Ausländer leistungsberechtigt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Der Antragsteller hat Anspruch auf Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a AsylbLG in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2022.

Die Beschränkung auf 10 % geringere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, juris). Es ist nicht ersichtlich, dass sich allein aufgrund der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ein geringerer Bedarf ergeben müsste. Synergie- und Einspareffekte ergeben sich nach summarischer Prüfung jedenfalls nicht zwangsläufig. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes erscheint es daher im Rahmen der Folgenabwägung sachgerecht, den Antragsteller der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, um zu vermeiden, dass das menschenwürdige Existenzminimum aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 GG unterschritten wird. (vgl.

Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 23. März 2020 – L 8 AY 4/20 B ER–, Rn. 38, juris).

Wird der notwendige persönliche Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 AsylbLG vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser gemäß § 3a AsylbLG in der Fassung vom 09.12.2020 seit 01.01.2022 monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 163 Euro;

2. erwachsene Leistungsberechtigte je 147 Euro, wenn sie nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;

Wird der notwendige Bedarf nach § 3 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der Bedarfe für Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie vollständig durch Geldleistungen gedeckt, so beträgt dieser monatlich für

1. erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 204 Euro;

2. erwachsene Leistungsberechtigte je 183 Euro, wenn sie nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind;

Die Verringerung der Grundleistungen für Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft um 10 % ist nach summarischer Prüfung verfassungswidrig.

Mit der objektiven Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 1 GG zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums korrespondiert ein Leistungsanspruch, im Fall der Bedürftigkeit materielle Unterstützung zu erhalten. Der Anspruch erstreckt sich auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Diese Sozialleistungen müssen fortlaufend realitätsgerecht bemessen werden, damit gesichert ist, dass tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge getragen wird. Sie

können nicht pauschal nur auf der Grundlage der Vermutung abgesenkt werden, dass Bedarfe bereits anderweitig gedeckt sind und Leistungen daher nicht zur Existenzsicherung benötigt werden, ohne dass dies für die konkreten Verhältnisse hinreichend tragfähig belegt wäre. Das BVerfG führt zu den Analogleistungen nach § 2 AsylbLG Folgendes aus:

Das Grundgesetz verwehrt es dem Gesetzgeber nicht, die Inanspruchnahme sozialer Leistungen zur Sicherung der menschenwürdigen Existenz an den Nachranggrundsatz zu binden. Eine pauschale Absenkung existenzsichernder Leistungen lässt sich auf eine Obliegenheit, tatsächlich eröffnete, hierfür geeignete, erforderliche und zumutbare Möglichkeiten zu ergreifen, die Bedürftigkeit unmittelbar zu vermeiden oder zu vermindern, jedoch nur stützen, wenn diese tatsächlich erfüllt werden kann und dadurch Bedarfe in diesem Umfang nachweisbar gedeckt werden (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, juris).

Die in § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG vorgenommene Bemessung von Leistungen für den regelmäßigen Bedarf zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 ist derzeit nicht tragfähig begründbar (im Ergebnis ebenso zu § 3a Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Stand 23.08.2022, § 3a AsylbLG Rn. 43; Hohm, in: Hohm, GK-AsylbLG, Stand Juli 2021, § 3a Rn. 32 ff., 45; Siefert, in: Siefert, AsylbLG, 2. Aufl. 2020, § 3a Rn. 17; zweifelnd auch Herbst, in: Mergler/Zink, SGB XII, Stand Februar 2020, § 2 AsylbLG Rn. 42g mit dem Verweis auf dies., Stand Februar 2021, § 3a AsylbLG Rn. 10; Oppermann/Filges, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, Stand 26.11.2021, § 2 AsylbLG Rn. 170). Auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass die Leistungshöhe den existenznotwendigen Bedarf sichert. Zunächst ist nicht erkennbar, dass die in den Sammelunterkünften wohnenden alleinstehenden Bedürftigen regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern erzielen, die einer Absenkung der Leistungshöhe um 10 % gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen (a). Zwar kann der Gesetzgeber bei der Bemessung des existenznotwendigen Bedarfs grundsätzlich auch eine von den Bedürftigen nicht genutzte, ihnen aber an sich tatsächlich eröffnete und zumutbare Möglichkeit von Einsparungen berücksichtigen. Doch fehlt es an hinreichend tragfähigen Anhaltspunkten für die Annahme, dass in den Sammelunterkünften tatsächlich typischerweise die Voraussetzungen dafür vorliegen, durch die Erfüllung der Obliegenheit gemeinsamen Wirtschaftens Einsparungen in dem Umfang erzielen zu können, dass dies die pauschale Absenkung des Regelbedarfs um 10 % rechtfertigen könnte (b). Die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG kann auch nicht auf andere als die im Gesetzgebungsverfahren angeführten Gründe gestützt werden.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Alleinstehende in den Sammelunterkünften, weil sie typischerweise gemeinsam mit anderen dort Wohnenden wirtschaften und dadurch für den Regelbedarf relevante Einsparungen erzielen, tatsächlich im Regelfall einen geringeren Bedarf haben als Alleinstehende in einer eigenen Wohnung. Tragfähige Erkenntnisse dazu liegen nicht vor. Der Gesetzgeber kann auch nicht die pauschale Annahme zugrunde legen, dass in Sammelunterkünften so wie in Paarhaushalten gemeinsam gewirtschaftet wird und deshalb ein gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 geringerer Bedarf besteht (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022 – 1 BvL 3/21 –, Rn. 69 - 70, juris).

Eine verfassungskonform einschränkende Auslegung des § 3a AsylbLG ist nach der Entscheidung des BVerfG schwerlich vertretbar. Gleichwohl hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Länder in der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Flüchtlingsfragen am 24. November bereits darüber informiert, dass nach seiner Auffassung der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auch bei der Gewährung von Grundleistungen nach §§ 3 bzw. 3a AsylbLG angewandt werden soll (Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode – 72. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 30. November 2022 8440).

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der Lebensunterhalt des Antragstellers ist ohne die begehrte Leistung nicht gesichert. Bei einer Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums von 367,00€ auf 330,00 € liegt eine erhebliche und auch nicht für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens hinzunehmende Unterdeckung des Bedarfes vor. Da die Leistungen zur aktuellen Bedarfsdeckung notwendig sind, drohen der Antragsteller wesentliche Nachteile, die eine spätere Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr ausgleichen könnte.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 10. Kammer

Richter an Sozialgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sozialgericht Leipzig
Leipzig, den 09.12.2022



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle